



Zollmeldung | EFTA

## EFTA - Freihandelsabkommen mit Bosnien und Herzegowina tritt am 1.1.2015 in Kraft

04.12.2014

Bonn (gtai) - Das am 24.6.2013 von den EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) und Bosnien und Herzegowina unterzeichnete Freihandelsabkommen tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Schwerpunkt des Abkommens ist, wie auch bei bereits bestehenden Freihandelsabkommen mit anderen Staaten, die Beseitigung der Einfuhrzölle auf Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft und ein verbesserter Marktzugang für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Fisch und sonstige Meereserzeugnisse. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens werden die Vertragsparteien die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für gewerbliche Ursprungswaren (Waren der HS-Kap. 25 bis 97, ausgenommen Waren des Anhangs [I](#)) abschaffen. Für die in Anhang [IV](#) des Abkommens gelisteten Waren mit Ursprung in den EFTA-Staaten werden die Einfuhrabgaben in Bosnien und Herzegowina stufenweise abgebaut. Spätestens 2017 können auch diese Waren dann zollfrei eingeführt werden. Gegenseitige Zollzugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (Anhang [II](#) zum Abkommen) und bei Fisch und sonstigen Meereserzeugnissen (Anhang [III](#) des Abkommens) werden im dort genannten Umfang gewährt.

Ziel des Abkommens ist, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina zu verstärken und das Land stärker in die Wirtschaftsstrukturen auf europäischer und internationaler Ebene einzubinden. Vergleichbare Freihandelsabkommen hat die EFTA bereits mit Mazedonien (2000), Serbien (2009), Albanien (2009) und Montenegro (2011) geschlossen. Darüber hinaus sollen mit den entsprechenden Abkommen auch die durch die Anwendung der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der EU mit den Westbalkanstaaten (u.a. Bosnien und Herzegowina) entstandenen Nachteile für Exporte aus EFTA-Staaten beseitigt werden.

Die Ursprungsregeln des Abkommens richten sich nach dem „Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln“. Die EFTA-Staaten haben das Übereinkommen bereits 2012 in Kraft gesetzt. Nach hier vorliegenden Informationen hat Bosnien und Herzegowina diesen Schritt zum 1.11.2014 vollzogen, so dass einer Anwendung dieser Regeln zum 1.1.2015 nichts mehr entgegensteht.

Ergänzt wird das Freihandelsabkommen durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Bosnien und Herzegowina, die ebenfalls zum 1.1.2015 in Kraft treten. Diese Abkommen sollen zur Verbesserung des Handels mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten beitragen.

Neben den Verbesserungen zum Warenverkehr enthält das Freihandelsabkommen auch Regelungen über den Schutz des geistigen Eigentums, zu Handelserleichterungen, zum Wettbewerb, zu Handel und Nachhaltigkeit sowie Entwicklungsklauseln zu öffentlichem Beschaffungswesen, Investitionen und Dienstleistungen.

Weitere Informationen zu den Abkommen (FHA und bilaterale Landwirtschaftsabkommen) einschließlich der Vertragstexte sind auf der Internetseite der [EFTA](#) zu finden.

## Mehr zu:

EFTA / Bosnien-Herzegowina  
Zoll

## Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.